

Checkliste: Deloitte Steuertipps für Arbeitnehmer zum Jahresende

- **Kinderbetreuungskosten.** Die Kinderbetreuungskosten von bis zu EUR 2.300,- pro Kind und Kalenderjahr können heuer zum letzten Mal abgesetzt werden. Ab 1.1.2019 wird die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und der Kinderfreibetrag durch den neuen Familienbonus Plus ersetzt. „Im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung kann das Formular zur Berücksichtigung des Familienbonus Plus bereits 2018 vom Arbeitnehmer an den Dienstgeber übermittelt werden. Der Familienbonus Plus wirkt sich dann schon ab Jänner 2019 aus“, erklärt Andreas Kapferer, Partner bei Deloitte Tirol.
- **Spenden an begünstigte Organisationen.** Spenden an begünstigte Organisationen in der Höhe von maximal 10 % der Jahreseinkünfte lassen sich steuerlich absetzen. Der Spendenempfänger ist verpflichtet, eingegangene Spenden beim Finanzamt zu melden. Laut Andreas Kapferer empfiehlt es sich daher, die personenbezogenen Daten zu kontrollieren, die der jeweiligen Spendenorganisation vorliegen.
- **Personenversicherung und Wohnraumschaffung.** „Ausgaben, die vor 2016 abgeschlossene Personenversicherungen wie private Kranken- oder Unfallversicherungen betreffen, sind 2018 steuerlich absetzbar“, so Steuerexperte Kapferer. Dasselbe gilt für Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung, vorausgesetzt der Vertrag wurde bereits vor 2016 geschlossen oder die Sanierung wurde vor dem 1. Jänner 2016 gestartet.
- **Auswärtige Berufsausbildung.** Wenn die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes stattfindet, können die Ausgaben dafür mit einem pauschalen Betrag in Höhe von EUR 110,- monatlich steuerlich berücksichtigt werden. „Hier ist zu beachten, dass innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes keine Möglichkeit auf eine vergleichbare Ausbildung bestehen darf“, ergänzt Andreas Kapferer.
- **Krankheitskosten.** Sowohl Krankheits- als auch Pflegekosten sind zum Teil als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. Dafür müssen sie allerdings den einkommensabhängigen Selbstbehalt zwischen 6 % und 12 % übersteigen. „Sollten die Krankheitskosten 2018 bereits hoch ausgefallen sein, könnte sich die Durchführung einer bevorstehenden Behandlung noch im selben Jahr lohnen. Die Gesamtkosten lassen sich so eventuell steuerlich verwerten“, betont Andreas Kapferer. Außerdem kann bei Erkrankungen wie Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Leber- oder Nierenleiden aufgrund der notwendigen Diätverpflegung ein monatlicher Pauschalbetrag geltend gemacht werden.
- **Kirchenbeitrag.** Der Kirchenbeitrag lässt sich wie gewohnt mit bis zu 400 Euro steuerlich absetzen. „Kirchenbeitragszahlungen werden dem Finanzamt seit letztem Jahr direkt gemeldet und automatisch in die Arbeitnehmerveranlagung übernommen“, so Andreas Kapferer.

- **Werbungskosten.** Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten sollten laut Kapferer ebenfalls abgesetzt werden. Hier können Studien- und Kursgebühren, Fachliteratur sowie Reisekosten geltend gemacht werden.